| ArbeitsschritteAblauf in Stichpunkten | Anmerkungen & Erläuterungen Wer macht was wann wie womit ? |
| --- | --- |
| **Erkennen** | Gibt es Hinweise auf Verletzungen im Kopf-, Gesichts-, Hals- und Mundbereich die sich mit der Krankengeschichte des Patienten nicht vereinbaren lassen?Verletzungen im Bereich von Mund, Kiefer und Gesicht gehören zu den häufigsten Folgen häuslicher Gewalt. Betroffen sind oft die Lippen, die Zähne und der Kiefer. Charakteristische Verletzungen sind zum Beispiel:* Zahntraumata wie Zahnrisse, -brüche und -absplitterungen
* Riss des Oberlippenbändchens, Verletzungen der Oberlippe
* Kieferfrakturen
 |
| **Ansprechen** | * Gibt es Hinweise auf Gewalteinwirkungen, sollte der Patient behutsam darauf angesprochen werden.
* Fragen sollten dennoch klar und eindeutig formuliert sein („Untersuchung weist auf Gewalterfahrung hin …“).
* In einem vertrauensvollen Gespräch kann vermittelt werden, dass es Unterstützungsangebote gibt.
 |
| **Dokumentation** | * Eine gesonderte, über die zahnärztliche hinausgehende Dokumentation darf nur mit Einwilligung des Patienten erfolgen. Die Einwilligung sollte schriftlich erfolgen und in der Patientenakte abgelegt werden.
* Die auf mögliche Gewalteinwirkungen zurückzuführenden Verletzungen und deren Folgen sollten zeitnah, eindeutig und gerichtsverwertbar dokumentiert werden. Auch vom Patienten geschilderte Beschwerden (Beeinträchtigungen des Seh-/Hörvermögens, Schmerzen, Anderes) können schriftlich festgehalten werden.
* Einen Dokumentationsbogen stellt die Bundeszahnärztekammer unter folgendem Link zur Verfügung:www.bzaek.de/recht/haeusliche-gewalt.html
 |
| **Kinder und Jugendliche** | * Wenn es bei der Behandlung Anzeichen dafür gibt, dass das Wohl von Minderjährigen gefährdet sein könnte, sollte die Situation mit den Sorgeberechtigten, also meist den Eltern oder einem Elternteil, besprochen werden.
* Im Gespräch sollte — sofern der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird — auf Hilfsangebote aufmerksam gemacht werden.
* Im Fall eines ernstzunehmenden Verdachts und zum Schutz vor weiteren körperlichen und seelischen Schäden (Wiederholungsgefahr) darf der Zahnarzt die Polizei oder das Jugendamt benachrichtigen. Hier überwiegt der Kindesschutz.
 |
| **Schweigepflicht** | * Zahnärzte unterliegen im Rahmen ihrer Berufsausübung der Berufsordnung und der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 Strafgesetzbuch [StGB]). Verweigert der erwachsene Patient eine Offenbarung, hat der Zahnarzt den Wunsch nach Schutz der Privatsphäre zu respektieren.
* Schwere körperliche Misshandlungen mit Wiederholungsgefahr können — unter sorgfältiger Abwägung der Gesamtumstände — das Durchbrechen der ärztlichen Schweigepflicht gemäß § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) ermöglichen und rechtfertigen.
 |
| **Weitere Schritte** | * Überweisen an Facharzt (z. B. Hausarzt, MKG, HNO-Arzt, Augenarzt, Gynäkologen)
* Vermitteln an Polizei, Frauenhaus, Beratungsstellen
 |